

# RS Vwgh 1993/9/28 93/11/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

## Norm

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art144 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1 idF 1991/675;

## Beachte

Nachstehende Beschwerden wurden im gleichen Sinn erledigt: am 5.10.1993 93/11/0105, 93/11/0106, 93/11/0145, 93/11/0150

## Rechtssatz

Aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 1.7.1993,B 2069/92, angestellten Erwägungen, denen sich der Verwaltungsgerichtshof anschließt, ist davon auszugehen, daß § 2 Abs 1 ZDG ein verfassungssetztlich gewährleistetes Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und daß dieses Recht durch eine unrichtige Beurteilung bzw durch eine mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftete Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Wehrpflicht verletzt wird.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)  
Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110149.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)